



RAUMORDNUNG

AUFBEREITUNGS- UND RECYCLINGLABOR (LABOR 9)

FACHHOCHSCHULE NORDHAUSEN

(vom 01. Oktober 2001)

1. Das Betreten der Aufbereitungshalle ist nur mit Genehmigung des verantwortlichen Leiters oder eines aufsichtsführenden Beauftragten gestattet.
2. Jede Durchführung von Arbeiten in der Aufbereitungshalle, speziell an Maschinen, ist nur mit Erlaubnis des für die Halle verantwortlichen Leiters gestattet.
Alle angebrachten Verbots- und Gebotsschilder sind unbedingt zu beachten.
3. Vor Beginn einer Arbeit hat sich jeder in ein vorliegendes Buch einzutragen. Er bestätigt damit gleichzeitig, dass er von der im Aufbereitungstechnikum aushängenden Raumordnung Kenntnis genommen hat und von dem verantwortlichen Leiter oder Stellvertreter über die zu bedienenden Maschinen und Geräte sowie über die Gefahren belehrt wurde.
4. Die gesetzlichen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, Arbeitsanweisungen, gerätespezifischen Betriebsanweisungen, Brandschutzbestimmungen sowie die erteilten Weisungen und Ratschläge der Aufsichtsführenden sind zu befolgen.

5. Maschinen, Siebe und sonstige Geräte, die benutzt wurden, sind nach Gebrauch in einem sauberen und einwandfreien Zustand den aufsichtsführenden Personen zu übergeben.

Für die Sauberkeit des Arbeitsplatzes ist jeder selbst verantwortlich.

6. Sämtliche Proben, gleich welcher Art, werden, soweit sie nicht mit lesbarem Namen und Datum indentifiziert werden können, nicht in der Aufbereitungshalle aufbewahrt, sondern ordnungsgemäß entsorgt.
7. Bei allen Arbeiten sind, soweit erforderlich, die vorhandenen Schutzbrillen, Gehörschutzkapseln und Staubschutzmasken zu tragen. Beim Arbeiten am eingeschalteten Trockenschrank sind Schutzhandschuhe zu tragen.
8. Staubemissionen sind im Labor durch den Gebrauch von mobilen Entstaubungsanlagen soweit als möglich zu vermeiden.
9. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in den Trockenschrank gestellt werden, da dieser nicht explosionsgeschützt ist.
Ebenfalls dürfen diese Flüssigkeiten nicht in die Abflussleitungen gegossen werden.
10. Die Einfahrt zur Aufbereitungshalle, sowie alle Türen dürfen nicht versperrt werden.
11. Alle Handfeuerlöcher, Schaltschränke und Regelventile müssen immer zugänglich sein.
12. Der Hauptschalter für alle über Notaus gesteuerten Stromversorgungen (siehe spezifische Kennzeichnung) befindet sich im Labor 0.18 an der Fensterseite Nord und ist freizuhalten.
13. Allen Studierenden, Praktikanten und sonstigen mit Versuchsarbeiten beschäftigten Personen wird in ihrem eigenen Interesse nahegelegt, Verstöße gegen die Raumordnung zu vermeiden.
14. Bitte beachten Sie den Notfallplan der Fachhochschule Nordhausen.

Nordhausen, 01. Oktober 2001